

Rheinische Nachrichten

Braubacher Zeitung — Anzeiger für Stadt und Land

Erscheint täglich

Am Blatt der Stadt Braubach

Erzugspreis:

Samstag

Verantwortlicher Redakteur: A. Schind.

Gratisbeilagen:

Monatlich 80 Pfennig.

Durch die Post bezogen viertel-

jährlich 1,40 M.

Von denselben frei ins Haus ge-

liefert 2,22 M.

Interate folgen die Beilagen

Alle von dem Raum 15 Pfg.

Kleinanzeigen pro Zeile 50 Pfg.

Postfachnummer Braubach a. R. Nr. 7000

Druck und Verlag des Braubacher Anzeigers

A. Schind in Braubach a. Rhein

Jährlich zweimal „Jahresplan“ und ein-

mal „Kalender“

Veranstaltungen: Friedrichstraße Nr. 10

Redaktionschluss: 10 Uhr Vorm.

Nr. 84.

Braubach a. Rhein, Mittwoch, den 11. April 1917.

27. Jahrgang.

Kriegsanleihe und Rentner

Eine erstklassige Hypothek.

Ein erfahrener Großbankier gab dem Verfasser die folgenden Rat, sein Kapital zu je einem Drittel in Staatspapieren, in ersten Hypotheken und guten Aktien anzuwenden, dann könne er alles veranlassen und es bleibe ihm die Möglichkeit höheren Gewinnes. Und zahlreiche andere Rentner werden von dem Bankier ihres Vertrauens mit dem gleichen Vorschlag gehört haben. In der Tat hat er sich auch bisher vollkommen bewährt. Nun aber, wenn der Rentenmarkt schwankt und die Überproduktion von Wertpapieren den Hypothekenschuldnern drückt, dann können immerhin Schwierigkeiten entstehen, selbst hier, wo doch ein unverkäufliches Gut, das Haus, verpfändet ist. Um wieviel leichter muß nicht eine Kapitalanlage erscheinen, wenn nicht nur ein Haus, der Besitz eines Mannes, sondern für das Darlehen, sondern das ganze Deutsche Reich mit der Steuerkraft einer Bevölkerung von 70 Millionen, mit seinen gewaltigen Kräften, mit Grund und Boden, Industrie und Handel, Eisenbahnen und Schifffahrt, der Intelligenz und Tatkraft der Bevölkerung.

So stellt sich jede unserer Kriegsanleihen dar als eine erstklassige Hypothek auf das Deutsche Reich. Da die Kriegsanleihe-Papiere vereinigen in sich die beiden Eigenschaften des Staatspapiers und der ersten Hypothek, fürchten also, wenn man dem Rat eines Großbankiers folgte, für den das ganze Deutsche Reich als Hypothek der Kriegsanleihe. Und wenn man die Renten mit seinen Besitz an guten Wertpapieren verpfändet, so darf man von allen anderen Staatsbürgern auf das höchste beneidet werden. Denn bei der großen Geldflüssigkeit, die mit unseren Nationalanleihehandlungen zusammenhängt, waren in den letzten Jahren, trotz der schwachen Lage auf dem Baumarkt, Nationalanleihe nur zu 4% unterzubringen, während jetzt mindestens sieben volle Jahre 5% gewährt wird.

Das bedeutet für den Rentner eine Erhöhung seiner Zinseinkünfte, und diese dürfte namentlich den kleineren und mittleren Rentnern um so mehr willkommen sein, als sie, wie ich schon, auch in der nächsten Zukunft eine wesentliche Steigerung aller Gegenstände des täglichen Bedarfs erwarten.

Und auch das Eine darf nicht vergessen werden: Wenn man seine Ersparnisse für sein eigenes Kapital und große von Kapitalgebern geleitete Aktiengesellschaften, die doch für die wirtschaftliche Verwaltung des ihnen anvertrauten fremden Kapitals vor dem Gesetz verantwortlich sind, wie wir, nicht auch wieder sehen, sich mit vielen Millionen an der Kriegsanleihe beteiligen, so geschieht es sicher nicht nur aus reinem Patriotismus, der gewiß anerkennenswert ist, sondern doch in der Hauptsache in der richtigen Erkenntnis, daß eben die Kriegsanleihe die sicherste und beste Kapitalanlage darstellt. Und das dürfte denn auch für den Rentner ein wertvoller Fingerzeig sein. Mit anderen Worten: Jeder Rentner wird in seinem wohlverstandenen eigenen Interesse handeln, wenn er all sein verfügbares Geld jetzt bei der Kriegsanleihe anlegt.

Hilfsdienst im Stappengebiet.

Von Otto v. Gottberg.

An der Ufermauer des Genter Kanals kommt eine lange, doch darum nicht schlanken, sondern breit und vollstündigen belgischen Frachtkähne zum Stillstand. Auf Deck faulenzten fünf mächtige Wallonen, an ihre Krebelschnallen geknüpft. In den Scheiben des Schiffes blickten über dem Heck drüben vier Anderer die hiesigen noch nicht ganz barten Köpfe an. Zweifelloser auf Ge-

schäft der Eltern bieten sie das Bild harmlosen Familienlebens den am Ufer wartenden Deutschen, zu deren Rücken die Gehpflanze vom Kahn fällt. Zwei Pioniersleute, zwei Beamte vom Zolldienst oder von der Strompolizei, eine bellende blonde Frau und eine hünge von etwa sechs Jahren mit der schwarz-weiß-roten Binde des Hilfsdienstes am Arm besteigen das Fahrzeug.

Von den Landsturmläuten bleibt einer als Posten am Steg. Tägliche Gewohnheit weist dem anderen schnell einen Fleck, von dem er das Deck übersteigt. Die Beamten treten zum Schipper, fordern seine Papiere und nehmen ihn unter Deck, um die Ladung zu prüfen. Die blonde deutsche Frau mit schwarz-weiß-roter Binde lächelt von dem Bild belgischen Familienlebens gelockt. Mit freundlichem Grußwort betritt sie das Schifferhäuschen und kiet zum Gespräch mit den vier Kleinen nieder. Unendlich liebevoll betastet ihre Rechte die kleinen Körper... auf der Suche nach Briefen oder Papieren, die unserer Gegner Spionage sogar im Stechfischen von Säuglingen befördert. Dann muß die Schifferfrau sich entziehen. Auch ihr Bettzeug und ihr Küchengerät wird von der Blondine geprüft. Draußen macht sich unterdessen der Sechzehnjährige den Beamten nützlich. Es gibt auf belgischen Rädhnen dunkle Löcher, die anscheinend kaum ein Aal, oder gewiß kein wohlgenährter Zöllner durchschlüpfen kann. Doch ein freiwillig zum Hilfsdienst nach Belgien gekommen deutscher Junge kriecht mit der Taschenlampe flink wie eine Mücke durch die Löcher. In frohem Stolz scheint er um einen Meter gewachsen, als er sich aus einer staubigen Lücke in der Ladung wieder herauschlingt und den Beamten zuzuführt, er habe zwischen Äpfeln und Käsen die Sohle eines Männerstiefels geleckt. Der herbeigerufene Landsturmmann klettert die Sohle mit dem Bajonett. Sie bewegt sich und verwindet im Dunkel. Eine Viertelstunde später stehen fünf gefährliche Burichen mit Briefschaften in allen Taschen vor unseren Beamten. Der muntere deutsche Junge mit jetzt in freudiger Erregung glühenden Backen hat durch seinen Fund vielleicht manchen Landsmann in der schlagenden Front vor Schaden bewahrt. Ähnlich nützliche Arbeit gibt es für noch manchen Sechzehnjährigen in Belgien oder Polen zu tun. Nach langer Reise durch deutsche Heimat und fremdes Land warten auf den kleinen Mann die bunten Bilder des Kriegslebens hinter der Front mit Kriegsschiffen, Pionieren, Gefährten und Kolonnen von Truppen oder Trug und Gerücht. Seine Eltern wissen ihn unter strenger und doch wohlwollender soldatischer Aufsicht. Sein Direktor wird ihn gern für den vaterländischen Hilfsdienst freimachen, und der Staat ihm hoffentlich die verlorene Schulzeit anrechnen, denn Wissen ist zwar nützlich, aber wertvoller für den Mann sind Charakter und Persönlichkeit, die unsere Jugend bei verantwortungsvollem Tun im besten Gebiet gewinnen kann.

Doch der Hilfsdienst fordert nicht nur die Arbeitskraft der Jugend. Auch dem gereiften und nicht mehr wehrfähigen Alter bietet er eine letzte Gelegenheit zur Erfüllung der schönsten Ehrenpflicht deutscher Männer. Wenn die grauen Wallonen, deren Wall heute die Heimat schämt, wieder Friedensarbeit tun, werden sie nicht vergessen, den Nachbarn in Haus und Werkstatt zu fragen: „Wo warst du, während ich durch lange schwere Jahre

meine Knochen für Deutschlands Ehre und Sein zu wahren trug?“ Darum bietet das neue Hilfsdienstgesetz ein Glück allen Angehörigen, die noch nichts für das Vaterland leisten durften. Ihrer viele wissen es und drängen sich trotz Wehreden und Leiden zur Meldung. Der Weg zur Etappe beginnt mit des Helfers Meldung bei der belgischen Kriegsanleihe. Sie schließt nach Ausfertigung von Hilfslos Anträgen und Beurlaubungen, sofern sie nicht D. U. sind, mit dem Bewerben um Tätigkeit einen vorläufigen Vertrag für sechs Wochen mit zehntägiger Kündigungsfrist und legt die Verpfändeten möglichst noch gleichen Tages in Marck. Es sind etwa fünfhundert Mann, die nach sechzigstündiger Bahnfahrt am Sitz der Etappeninspektion die Kaserne beziehen. Denken wir sie uns in Gent, im Bereich der Armee des Herzogs Albrecht von Württemberg, dessen Interesse die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes in belgischem Gebiet schnell ermöglicht hat. Zur Zeit zwei Tage dürfen die Reisenden ruhen und sich bei überraschend reichlicher Verpflegung erholen. Die Angaben in den Stammtafeln liefern dem Feldwebel das Material zu einer Liste für den V. d. R., den „Beauftragten des Kriegsanleihe“, einen Offizier, der das Kriegsanleihe beim V. d. R., also auch der Etappe, vertritt. Zu bestimmten Stunden ladet er nach Gent Vertreter aller Behörden oder Arbeitsstellen des Etappenbezirks, die eines oder mehrerer Helfer bedürfen. Vormittags um 11 Uhr finden sich auf dem Platz der einstigen Genter Ausstellung die Offiziere, Ärzte und Bismarckler zusammen. Die Helfer stehen vor ihnen. Die Anführer bringen Sonderwünsche vor und werden mit Kandidaten für die zu Allenden Voten, bis sie geeignete finden. Ein von einer Arbeitsstelle übernommener Helfer empfängt einen Zettel: „Überwiesen den Etappenkommandantur Gent als Votant oder Schreiber.“ Wenn alle verteilt sind, sammelt der Feldwebel die Zettel, legt die jeder Behörde oder Arbeitsstelle zu einem Bändchen zusammen und gibt es dem V. d. R. Bei ihm treten nachmittags die Helfertroops für jede Behörde zum Vertrags-schluss an und setzen sich noch abends in Marck nach dem Bestimmungsort im Bereich der Etappe. Dort macht jeder Helfer einen Soldaten frei für Beschäftigung im Operationsgebiet. Der Soldat aber tritt im Operationsgebiet an den Platz eines Kriegsdienstverweigerungs-fähigen, der wenige Tage später in der Front stehen wird. Das ist der Zweck des neuen Gesetzes! Wenn viele Deutsche seinem Ruf folgen, werden unsere schlagenden Fronten eine den Sieg beschleunigende Verstärkung sein.

Volks- und Kriegswirtschaft.

* Der Mangel an Eisenwachs, das sowohl in der Kriegswirtschaft wie auch besonders bei der Herstellung von Kulturstoffen notwendig gebraucht wird, ließ eine Verknappung dieses Stoffes als notwendig erscheinen. Der Reichsfiskus hat deshalb eine Bestimmung erlassen, nach der inländische Vorräte an Eisenwachs, zu dem auch Versärfstoffe und alte Wachsreste gerechnet werden, sowie die künftige inländische Erzeugung der Kriegswirtschaftsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder den von ihr bezeugten Stellen auf Verlangen zu liefern sind. In gleicher Weise ist über Vorräte und Erzeugung auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Eisenwachs, das aus dem Ausland eingeführt wird, ist in Zukunft an den Reichsfiskus für chemische und tierische Öle und Fette zu liefern.

Im Banne der Liebe.

Original-Roman von Hermann Preiß.

Nachdruck verboten

Der Kommissar stimmte ihm bei. „Selbst“, sagte er, „selbst bei einem Verbrecher wenig Anhaltspunkte für die Fährde gegeben, wie diesem Falle. Die Tat wird in so unerklärlicher, als in einem Hause geschah, in dem viele Menschen anwesend waren, von denen der Mörder im Augenblick hätte überführt werden können.“

Der Untersuchungsrichter seufzte. „Es wird sehr viel Staub aufgewirbelt. Man wird von uns den Täter fordern und die Justiz wieder beschuldigen, daß sie wenig Scharfblick entwickle und zu wenig Umsicht zeige. Aber man sehe uns einen Anhaltspunkt, auch nur den geringsten. Was wir wissen, ist so gut wie nichts, und aus diesem Nichts soll man die Spur eines Täters finden, der ein Verbrechen beging, das in keinem Falle die Tat eines Augenblicks, sondern reifliche Überlegung ist.“

Die Herren rüsteten sich zum Aufbruch. Als sie die große Freitreppe hinabstiegen, gefolgt sich zu ihnen ein Beamter und meldete, daß der Bräutigam der Kommissarin erschienen sei. Der Untersuchungsrichter begrüßte den jungen Mann mit ausgezeichneter Höflichkeit und führte ihn einmal mit ihm in das Zimmer zurück, das man verlassen hatte.

Baron von Hallersleben sah sehr angegriffen aus. Man merkte ihm an, daß ihn tiefe Trauer um die verlorene Braut erfüllte.

Der Untersuchungsrichter fragte ihn, wo er im Augenblick der Tat gewesen sei.

„Ich sah am anderen Ende des Tanzsaales dem Baccarat-Spiel zu und betrat erst das Boudoir, als meine Braut bereits verschleht war.“

„Und haben Sie gegen niemand Verdacht?“

Hallersleben zögerte einen Augenblick, dann sagte er mit fester Stimme: „Gegen niemand.“

„Reichte sich Ihre Braut in letzter Zeit nicht besorgt, war sie insbesondere auf dem Wege froher und guter Laune?“

„Meine Braut hatte keinerlei Sorgen, sie war im Gegenteil sehr ausgelassen und verließ den Festsaal flink einer Einweihung folgend. Ich hatte gerade mit ihr die Polonaise getanzt und sie zu ihrem Platz zurückgeführt. Sie entschuldigte sich einen Augenblick. — Ich habe sie lebend nicht wiedergefunden“, sagte er schmerzhaft hinzu.

Baron von Hallersleben war der letzte Junge und auch sein Verhör hatte nichts Wesentliches ergeben. Der Untersuchungsrichter verabschiedete sich von dem jungen Mann, der den niedergebeugten Vater aufsuchte.

Als die Herren im Vestibül ankamen, wollte der Kommissar den Beamten, die dort noch immer Wache hielten, den Befehl geben, ebenfalls nach Berlin zurückzufahren. Der Untersuchungsrichter aber hinderte ihn.

„Lassen Sie das Haus noch unter polizeilicher Bewachung, mir ist eben eine ausgezeichnete Idee gekommen. Sie haben ohne Zweifel schon von dem aus Romarck zu uns herübergekommenen Privatdetektiv Breitenfeld gehört. Ich möchte ihn heute noch auffinden und ihn den Hauptportagen. Sein Schachmann ist berühmt und Sie werden so gut wissen wie ich, daß er in den letzten Jahren mehrmals dadurch von sich reden machte, daß es ihm gelang, schwer unerklärliche Verbrechen in ihren Räumen aufzudecken und manche Geheißübertrager dem Arme der Strafrechtsgerechtigkeit zu überliefern.“

Der Kommissar blinzelte unwillig auf.

„Was soll er in diesem Falle beginnen?“ fragte er. „Anderer Feststellungen, wie die bereits getroffenen wird er schwer treffen können. Es ist alles getan worden, was in der Macht der Behörde stand.“

„Daran zweifle ich nicht“, sagte der Untersuchungsrichter, „aber Sie werden mir angeben, daß in einem solchen Falle nichts unversucht gelassen werden darf. Wir wollen sehen, ob Breitenfeld sich unserer Anschauung von dem Verbrechen anschließt. Es würde für mich eine Beruhigung sein und im anderen Falle hätten wir mit einem Menschen zu rechnen, der in blühender auch die geringste Spur verfolgen würde. Ich ersuche Sie, die polizeiliche Bewachung des Hauses und der Umgebung bis auf eine gegenseitige Anweisung von mir aufrechterhalten zu lassen.“

Der Untersuchungsrichter reichte dem Kommissar die Hand und dieser erklärte, nach im Hause bleiben zu wollen bis endgültig über den Fall entschieden sei. Der Untersuchungsrichter aber schritt quer über das Feld auf dem nächsten Wege zur Stadt. Wenn irgendein Mensch, sagte er sich selbst, die verworrenen Fäden dieser seltsamen Tat entwirren kann, so ist es Breitenfeld. Findet auch er keine Anhaltspunkte zur Entdeckung des Täters, so müssen wir die Hoffnung aufgeben, jemals Licht in das geheimnisvolle Dunkel dieses Verbrechens zu bringen.

Mit großer Ungeduld entließ er dem Zug und war zufrieden, als er in dem eleganten Kraftwagen durch die Straßen der Reichshauptstadt dem Norden zufuhr, wo der Detektiv mit dem Namen des Untersuchungsrichters auf dem ganzen Wege in Gedanken beschäftigt hatte, wohnte. Dr. Breitenfeld, der schon einmal mit Breitenfeld zusammengefallen hatte, sah zu der Glorie und atmete erleichtert auf, als ihm die Dunkelheit sagte, Breitenfeld sitze in einem Arbeitszimmer.

Im Kaffeehauswinkel. Ein Gast: „Man darf's nicht
laut sagen. Aber ein Freund, der aus Norwegen kommt,
hat's dort in einer Zeitung gelesen. Es ist ja gewiß über-
trieben, aber etwas Wahres ist doch daran, daß in . . .
aber pflist . . . — Ein zweiter Gast: „Sie brauchen nicht
so zu pfliffen. Die ganze Stadt weiß schon die Ge-
schichte.“

tu emploies. —

Nieder[schlages]höhe am 9. April: 1,6 Millim.
" " 10. " : 1,3 "

Anordnung

Auf Grund der §§ 14, 47, 57 und 70 der Verordnung des Bundesrats vom 29. Juni 1916 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 wird für den Kreis St. Goarshausen nachstehende Anordnung erlassen:

§ 1. Der Kreis übernimmt die Regelung des Kreises St. Goarshausen mit Brotgetreide.

Den einzelnen Haushaltungen des Kreises werden wöchentlich für den Kopf der Bevölkerung 1170 Gramm Mehl zugeteilt, soweit es sich nicht um Personen handelt, für die von der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Buchstabe a der Bundesratsverordnung Gebrauch gemacht wird (Selbstversorgung).

Die Zuteilung erfolgt durch Ausgabe von Brotmarken und an Orten, wo keine Bäckereien vorhanden sind, durch Mehl-scheine und zwar durch Vermittlung der Magistrate, Bürgermeister, Brot und Mehl darf nur gegen Brotmarken bzw. Mehlscheine (§ 6) verabsolgt werden. Die Brotmarken werden den einzelnen Magistraten, Bürgermeistern seitens des Kreises für diejenigen Personen geliefert, auf die nicht der § 6 Abs. 1 Buchstabe a der Bundesratsverordnung Anwendung findet oder die auf die Anwendung dieses Paragraphen verzichten.

Die Brotmarken lauten über insgesamt:

1500 Gramm Brot, oder

1170 Gramm Mehl

und berechtigen zur Abnahme der entsprechenden Mengen Brot und Mehl. Bezüglich der Ausgabe der Zusatzprotokolle wird auf die diesbezügliche Verordnung vom 12. August 1916 verwiesen.

Die Versorgung derjenigen Einwohner des Kreises, die sich auf Reisen außerhalb des Kommunalverbandes St. Goarshausen befinden, ist durch Verordnung vom 27. März 1917 geregelt.

§ 2. Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a der Bundesratsverordnung) dürfen auf den Kopf und Monat nur 6 1/2 Kilogramm Brotgetreide verbrauchen, dabei entsprechen 1. Kg. 3 obgetreide 940 Gramm Mehl.

Die Zuteilung von Mahlarten pp. ist durch Verordnung vom 2. August 1916 geregelt.

§ 3. Der Mahlohn wird für die Kundenmüller für den Zentner Roggen oder Weizen auf 1,20 M. festgesetzt, wenn das Getreide in die Mühle gebracht und das Mehlprodukt dort abgeholt wird, auf 1,50 M. wenn der Müller das Getreide abholt und das Mehlprodukt bringt. Dafür haben die Mühlen bei Roggen 94 Pfd. Mehl und 3 Pfd. Abfälle zuzuliefern. Der Schrotlohn für ein Zentner Gerste beträgt 50 Pfg., wobei 1 Proz. Verlust zulässig ist.

Selbstversorger-Getreide darf auch, sofern der Besitzer in einem anderen Kommunalverband wohnhaft ist, nicht zu einem geringeren Verhältnis als vorstehend angegeben, ausgemahlen werden. Ohne Genehmigung des Kreisausschusses darf in auswärtigen Mühlen Getreide aus dem Kreise nicht vermahlen werden.

§ 4. Die Abgabe von Brot und Mehl ist Händlern, Bäckern und Konditoren außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verboten. Ausnahmen können vom Kreisausschuss, falls besondere wirtschaftliche Verhältnisse dies erfordern, auf Antrag von Fall zu Fall zugelassen werden. — Die Ausgabe von Mehl und Backwaren an Schiffer ist hieraus ausgeschlossen.

§ 5. Aus dem vom Kommunalverband zugewiesenen Mehl dürfen nur Einheitsbrote bereitet werden und zwar:

a) großes Laib mit einem Verkaufsgewicht von 1500 Gramm,

b) kleines Brot mit einem Verkaufsgewicht von 750 Gramm.

Für Kranke können auf Grund ärztlicher Atteste Weizenbrot im Gewicht von 750 Gramm hergestellt und verabfolgt werden. Das Einheitsbrot ist mit einem Datumstempel zu versehen (z. B. 15.7.17) und darf erst 24 Stunden nach seiner Herstellung ausgegeben werden. Dasselbe muß 24 Stunden nach Fertigstellung das vorgeschriebene Gewicht haben.

§ 6. Für die Herstellung von Torten gelten die jeweils vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen über die Bereitung von Backwaren.

In Betrieben, in denen Brot gebacken wird, dürfen Kuchen und Konditorwaren (Kaffeegebäck) nicht hergestellt und feilgehalten werden.

§ 7. Die Brothöchstpreise werden festgesetzt:

a) für das große Laib Einheitsbrot, 3 Pfd., 53 Pfg.;

b) für das kleine Laib Einheitsbrot, 1 1/2 Pfd., 27 Pfg.;

c) das Krankebrot, 1 1/2 Pfd., 40 Pfg.

§ 8. Wenn Mehl an Mäher gegeben wird mit der Verpflichtung, Brot zuzuliefern, so sind für 1170 Gramm Mehl mindestens 3 Pfund Brot zu liefern bei einem Backlohn von 10 Pfg.

§ 9. Soweit infolge ein im § 6 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 vorgesehenen Bestimmungen der Reichsgetreidekasse eine Änderung der den Selbstversorgern zustehenden Verbrauchsmenge erforderlich wird, kann diese durch eine Bekanntmachung des Kreisausschusses festgelegt werden. Ebenso kann auch durch Bekanntmachung des Kreisausschusses eine etwa erforderliche werdende Änderung über die Höhe des den einzelnen Haushaltungen des Kreises wöchentlich für den Kopf zuzuteilenden Brotgetreides oder Mehles und über die Ausgabe von Zusatzprotokollen erfolgen.

§ 10. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter gegen die vorstehenden Anordnungen verstoßen, können geschlossen werden.

§ 11. Diese Anordnung tritt an Stelle der Anordnung vom 13. September 1916. Sie tritt am 16. April 1917 in Kraft.

St. Goarshausen, den 18. März 1916.

Der Kreisausschuss des Kreises St. Goarshausen.

Der Vorsitzende

Per g., Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Staubach, 10. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Auszug

aus der Bekanntmachung über Ausnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

§ 1 I Die nach in den Händen der Erzeuger befindlichen Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Weizen oder mit anderen Früchten gemengt und an Schrot (Graupen, Schöte) und Mehl, das aus diesen Rohstoffen hergestellt ist, werden für die Ernährung des Volkes in Anspruch genommen und zwar zu Gunsten des Kommunalverbandes, dessen Mitglied sich die Vorräte befinden.

II. Von der Ausnahme von Getreide und Hülsenfrüchten sind diejenigen Mengen, die auf Grund der im § 2 getroffenen Bestimmungen in einem Betriebe des Erzeugers verwendet werden dürfen.

a) zur Ernährung des Unternehmens des landwirtschaftlichen Betriebs und der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Viehs, sowie von Naturalien entlasteten insonderheit Militärs, sowie von Arbeitern, soweit diese keine ihrer Verpflegung oder als Lohn solche Früchte zu beanspruchen haben (S. 1. Absatz 2);

b) zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere;

c) zu Saatgut;

d) zur Verarbeitung.

§ 2 I Für die im § 1 genannten Zwecke dürfen vom Erzeuger verwendet werden:

A. bei Brotgetreide:

1. für die Zeit vom 16. April 1917 bis zur neuen Ernte 27 Kilogramm für den Kopf der zu versorgenden Personen;

2. als Saatgut von Sommerweizen 185 Kg. von Sommerroggen 180 Kg. für das Hektar, soweit nicht durch besondere Genehmigung eine höhere Saat zugelassen ist.

B. bei Gerste:

1. innerhalb der Grenzen derjenigen Mengen, die unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe nach § 6, § 11, Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Getreide aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 in Anspruch genommen werden dürfen.

a) als zur Ernährung der Selbstversorger und Fütterung von Vieh und Wild notwendigen, vom Verwalter des Kommunalverbandes je nach Größe und Art des Betriebes festzusetzende Mengen;

b) zur Verfertigung von Backwaren und Mischungen abweisens 1 Kilogramm für jedes Tier auf einen Tag, die zum 15. August 1917 gerechnet, soweit es sich durch Hafer, Reis oder Weizen unmöglich ist;

c) als Saatgut 160 Kg. für das Hektar.

C. bei Hafer:

1. zur Fütterung der im Betriebe gehaltenen Tiere folgende Mengen:

a) Einheitsbrot: diejenige Menge, die von der Zeit für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 zugehörigen Menge von 6 1/2 Zentner noch nicht veräußert worden ist, und dazu 8 1/2 Zentner für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1917 für jedes Tier;

b) Zusatzbrot: 1 1/2 Zentner für die Zeit vom 16. April bis 15. September 1917 für jedes Tier;

c) Oaten und Zugfische: die Menge, die von der Zeit für die Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 zugehörigen Menge von 1 Zentner noch nicht veräußert ist;

d) Zusatzbrot, Schrotbrot und Ziegenbrot: 2 Zentner für jedes Tier.

In Betrieben, denen Getreide aus der ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen abzugeben ist, kann dem Erzeuger für besonders schwere Zugtiere, wenn es zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft unbedingt notwendig ist, bis zu je 100 Kg. Hafer, oder wenn dieser nicht in genügender Menge vorhanden ist, statt dessen die gleiche Menge Gerste belassen werden.

2. als Saatgut 3 Zentner für den Hektar der Ackerfläche, soweit nicht durch besondere Genehmigung eine höhere Saat zugelassen ist.

D. bei Hülsenfrüchten:

1. zur Ernährung der Selbstversorger 5 Pfund für jede Person;

2. als Saatgut bei großen Vorkulturböden und Ackerböden 6 Zentner für das Hektar, bei allen übrigen Hülsenfrüchten 4 Zentner für das Hektar der im Wirtschaftsjahr 1916 bewachten Fläche.

§ 3 I. Zur Festsetzung und zur Erfassung der in Anspruch genommenen Vorräte werden Ausschüsse gebildet.

II. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind beauftragt, alle Räume und Verstecke zu betreten, wo Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verwahrt sein können und dieselben auf Landungen vorzunehmen, die zur Ermittlung der Vorräte und zur Festsetzung der ablieferungspflichtigen Mengen erforderlich sind.

III. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Mitgliedern des Ausschusses jede zur Ermittlung der Vorräte und zur Festsetzung der ablieferungspflichtigen Mengen verlangte Auskunft zu geben und darauf bezügliche Aufzeichnungen vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung haben alle in solchen Betrieben beschäftigten Personen einschließlich der Familienangehörigen.

§ 4. Die nach §§ 1 und 2 in Anspruch genommenen Vorräte gehen mit der Aussonderung durch den Ausschuss in Eigentum des Kommunalverbandes über, in dem sie lagern, soweit sie nicht freiwillig abgeliefert werden.

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Vorräte bis zur Uebernahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 5. Vorräte, die verheimlicht oder verschwiegen werden, verfallen ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dem sie lagern. Jeder Streitigkeit entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 6. Mit Gefängnis bis einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die Mitglieder der Ausschüsse an der Vornahme der im § 3 vorgeschriebenen Feststellungen und Ermittlungen zu verhindern sucht, die nach § 3 erforderliche Auskunft verweigert oder wesentlich unrichtig oder unvollständig erteilt oder Vorräte der im § 1 bezeichneten Art verheimlicht oder der ihm nach § 4 obliegenden Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

§ 9 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Wird veröffentlicht.

Staubach, 7. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Die ständigen Polizeibehörden und die nachstehenden Steuerbehörden aus dem Rechnungsjahre 1916 aus der Mitteilung der zwangsweisen Eingabe binnen 8 Tagen zu zahlen.

Staubach, 7. April 1917.

Die Steuerbehörden.

Todes-Anzeige.

Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, nach kurzem Krankenlager meinen lieben Vaters und Großvaters Heinrich Ludwig, Bruder, Schwager und Onkel

Heinrich Ludwig

Glasermeister

im Alter von beinahe 77 Jahren in ein besseres Jenseits abzurufen.

Dies zeigen mit der Bitte um stille Teilnahme tiefbetrübt an

Die trauernden Hinterbliebenen.

Staubach, Weiskirchen, den 10. April 1917.

Die Beerdigung findet Donnerstag, den 12. April, nachmittags 3 Uhr vom Sterbehause aus statt.

Gießkannen

empfehlen

Julius Rüping.

Konfirmation- u. Kommunion-karten

empfehlen

A. Lemb.

Garantol

bestes Eierkonservierungsmittel

empfehlen

Jean Engel.

Zur Frühjahrsbestellung

empfehlen

sämtliche Gartengeräte
Jul. Rüping.

Nähmaschinen

— nur volle Garantie — in höchsten Preisen.

Bevor Sie eine Maschine kaufen, bitte Sie am besten selbst zu sehen, damit Sie von der Güte der Garantierten überzeugen können.

Langjähr. Garantie. Kostenloses Ansehen.

Gg. Ph. Clos.

Einkochbüchsen

— zum Versand ins Feld —

empfehlen

Jul. Rüping.